

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Bedeutung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung für den Kanton St.Gallen	5
2.1 St.Galler Studierende an ausserkantonalen Universitäten	5
2.2 Ausserkantonale Studierende an der Universität St.Gallen	6
2.3 Zahlungsströme	6
2.4 Folgen als Nichtvereinbarungskanton	7
3 Revision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung	7
3.1 Eckpunkte der Revision	8
3.1.1 System der Tarifberechnung	8
3.1.2 Ausnahme: Beiträge für medizinische Studiengänge	10
3.1.3 Zahlungspflicht	10
3.2 Modellrechnungen der finanziellen Auswirkungen	10
3.2.1 Auswirkungen auf die Vereinbarungskantone	10
3.2.2 Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen	11
3.3 Übertritt von der IUV 1997 zur IUV 2019	12
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
4.1 Personelle Auswirkungen	12
4.2 Finanzielle Auswirkungen	13
5 Bewertung	13
6 Rechtliches	14
6.1 Zuständigkeiten	14
6.2 Referendum	14
7 Antrag	15

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)	16
Beilage 2: Erläuterungen der EDK zum Vereinbarungstext der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)	29
Beilage 3: Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019	46
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019)	48

Zusammenfassung

Die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) ist ein wichtiges Instrument der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulen. Die IUV hat zum Ziel, für die Studierenden die Freizügigkeit zu sichern und somit den gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz zu gewährleisten. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone von denjenigen Kantonen, aus denen die Studierenden stammen und die nicht Träger dieser Hochschulen sind, die in der IUV festgelegten Beitragszahlungen erhalten.

Die IUV wurde seit Einführung im Jahr 1979 mehrmals revidiert. Die heute geltende IUV aus dem Jahr 1997 (nachfolgend IUV 1997) hat sich wiederum als reformbedürftig erwiesen, sodass die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als zuständiges Gremium im Oktober 2015 die Totalrevision der IUV 1997 beschlossen hat. Nach der Erarbeitung eines Entwurfs und der nachfolgenden Vernehmlassung hiess die Plenarversammlung der EDK am 26. Juni 2019 die neue «Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)» vom 27. Juni 2019 (nachfolgend IUV 2019) mit dem notwendigem Quorum gut; auch der Vertreter des Kantons St.Gallen stimmte an der Plenarversammlung dem Entwurf zu.

Kernpunkte der Revision sind die Abschaffung des Rabattsystems für hohe Wanderungsverluste und die Ermittlung der Tarife, die neu auf Basis der effektiven Ausbildungskosten berechnet werden. Zudem werden die Standortvorteile der Universitätskantone bei der Tarifbildung berücksichtigt. Was die Kosten der neuen Regelung betrifft, kann insgesamt von einer stabilen Entwicklung ausgegangen werden. Basierend auf Modellrechnungen der EDK resultiert für den Kanton St.Gallen mit der IUV 2019 eine jährliche Mehrbelastung von netto rund 1,6 Mio. Franken. Der Wechsel von der IUV 1997 zur IUV 2019 wird jedoch nicht zu einer sprunghaften Erhöhung oder Senkung der Beiträge führen, da für die ersten drei Jahre ein Mechanismus zur Glättung allfälliger Beitragssprünge vorgesehen ist.

Im Kanton St.Gallen bedarf der Beitritt zur IUV 2019 der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die vorliegende Vorlage verbindet den Beitritt zur IUV 2019 mit dem Austritt aus der IUV 1997, wobei Letzterer voraussetzt, dass die IUV 2019 tatsächlich in Vollzug tritt. Der Vorstand der EDK kann die IUV 2019 in Vollzug setzen, sobald 18 Kantone beigetreten sind.

Insgesamt hat sich das System der IUV aus Sicht des Kantons St.Gallen sehr bewährt. Durch die IUV und auch durch die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 wird die Freizügigkeit für St.Galler Studierende innerhalb der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ermöglicht, indem sie gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten und Fachhochschulen einschliesslich Pädagogischen Hochschulen erhalten. Dies ist für den Kanton St.Gallen speziell wichtig, weil er mit der Universität St.Gallen (HSG) über eine Spartenhochschule verfügt. Der Bevölkerung im Kanton soll aber – trotz des eingeschränkten Studienangebots im eigenen Kanton auf universitärer Ebene – der Zugang zu einem möglichst umfassenden Studienangebot zur Verfügung stehen.

Die Regierung begrüsst, dass die IUV revidiert wird. Sie steht hinter den Kernpunkten der Revision. Insgesamt ist nach Ansicht der Regierung die Beteiligung des Kantons beim interkantonalen Lastenausgleich der Hochschulen faktisch alternativlos, weil ansonsten gravierende Nachteile für Bevölkerung, Gesellschaft und Wirtschaft des Kantons St.Gallen resultieren würden.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019.

1 Ausgangslage

Die heutige Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (sGS 217.81; nachfolgend IUV 1997) ist seit dem 23. Dezember 1998 in Vollzug. Sie hat das Ziel, für die Studierenden die Freizügigkeit zu sichern und somit gleichberechtigten Zugang zu den Universitäten in der ganzen Schweiz zu gewährleisten. Zugleich regelt sie den Lastenausgleich zwischen den Kantonen, indem die Universitätskantone die in der IUV 1997 festgelegten Beitragszahlungen (nachfolgend IUV-Beiträge) von den Herkunftskantonen der Studierenden erhalten. Das Fürstentum Liechtenstein ist der IUV 1997 auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung ebenfalls beigetreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Dieses Ausgleichssystem stammt aus den frühen 1980er-Jahren. Zuvor waren die kantonalen Universitäten ausschliesslich von den jeweiligen Standortkantonen finanziert worden, wobei der Bund diese seit dem Jahr 1969 mit Grund- und Investitionsbeiträgen unterstützt hatte. Mit der stetigen Zunahme der Studierendenzahl stiegen die Kosten. Um eine von den Universitätskantonen angedachte Zulassungsbeschränkung zu verhindern und nachdem ein eidgenössisches «Gesetz über die Förderung der Hochschulen und die Forschung» im Jahr 1979 in einer Referendumsabstimmung gescheitert war, handelten die Kantone im selben Jahr eine erste interkantonale Vereinbarung über Hochschulbeiträge aus. In den Jahren 1984 und 1993 wurde eine zweite bzw. dritte Vereinbarung ausgehandelt. Darin wurde jeweils der Beitrag für ausserkantonal Studierende sukzessive erhöht. In der vierten Vereinbarung (IUV 1997) gab es wiederum gewisse Neuerungen: Sie ist im Gegensatz zu den bisherigen Vereinbarungen nicht mehr befristet. Zudem wurde der Einheitstarif abgeschafft und es wurden drei sogenannte Fakultätsgruppen¹ gebildet, für die unterschiedliche IUV-Beiträge gelten:

¹ «Fakultätsgruppe» wird im Rahmen der Totalrevision neu als «Kostengruppe» bezeichnet (vgl. Abschnitte 3.1.1 und 3.2.1).

- Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht;
- Fakultätsgruppe II: exakte, Natur- und technische Wissenschaften, Pharmazie, Ingenieurwissenschaften und vorklinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin;
- Fakultätsgruppe III: klinische Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin.

Zudem wurden Abzüge für sogenannte «Wanderungsverluste» eingeführt. In den Jahren vor der IUV 1997 war festgestellt worden, dass zusehends mehr Studierende nach dem Studium nicht in ihren Herkunftskanton zurückkehrten. Damit zahlten zwar die Herkunftskantone die Ausbildungskosten für ihre Studierenden an ausserkantonalen Universitäten, konnten dann aber nur teilweise von der getätigten Bildungsinvestition profitieren. In der IUV 1997 wurde festgehalten, dass die IUV-Beiträge der Kantone, die besonders stark von Abwanderung betroffen sind, reduziert werden; bei den Kantonen Uri, Wallis und Jura um 10 Prozent, bei den Kantonen Glarus, Graubünden und Tessin um 5 Prozent.

Seit Mitte der 1990er-Jahre hat sich die Situation bezüglich der Wanderungsverluste wesentlich verändert: Der Kanton Tessin ist Universitätskanton geworden; im Kanton Wallis ist ein universitäres Institut entstanden. Zudem liegen nun verlässliche, aktuelle Zahlen des Bundesamtes für Statistik (BFS) vor, die zeigen, dass ausser den Universitätskantonen Zürich, Basel-Stadt, Bern, Waadt, Genf und Freiburg alle Kantone deutliche Wanderungsverluste erleiden. Die grössten prozentualen Wanderungsverluste weisen demnach die Kantone Uri, Thurgau, Appenzell Auser- rhoden, Appenzell Innerrhoden und Nidwalden aus.

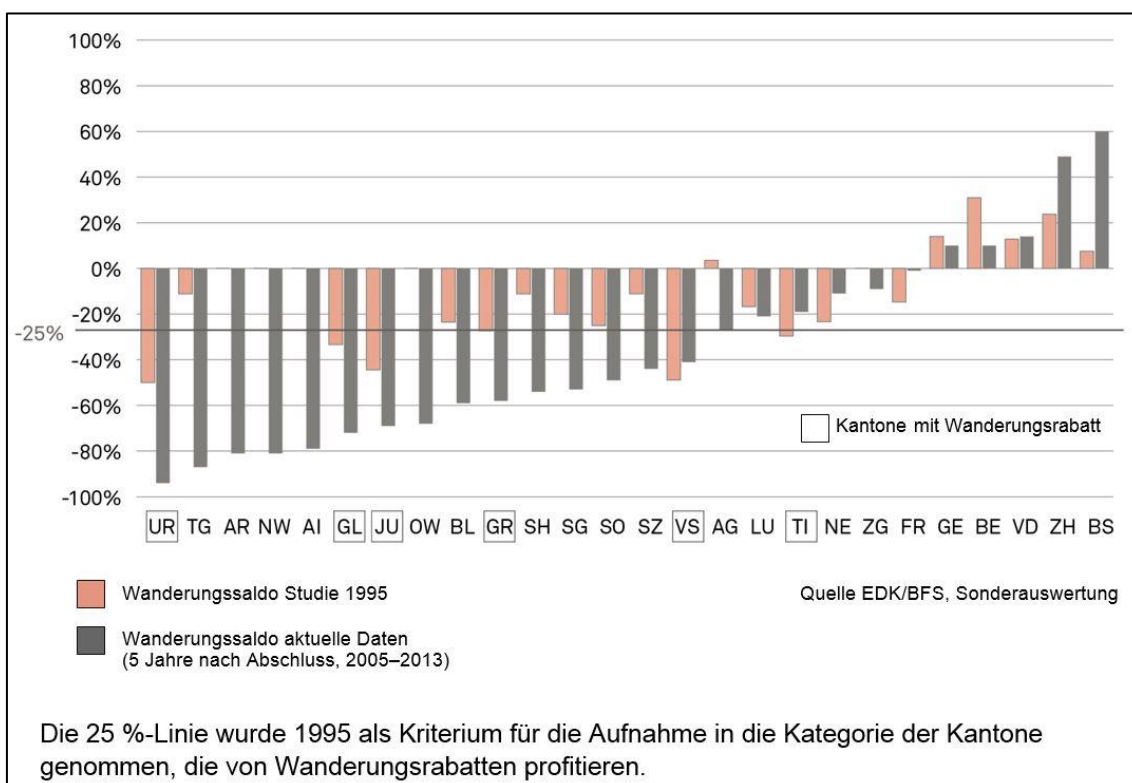


Abb. 1: Wanderungsverluste nach Kanton, Daten 1995 im Vergleich mit aktuellen Daten (EDK / BFS, Sonderauswertung).

Im Lauf der Jahre zeigten sich zudem weitere Gründe für eine Reform: Die im Jahr 2008 in Vollzug gesetzte Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat dazu geführt, dass die Vorteile, die sich durch die Niederlassung von Personen mit Universitätsabschluss in einem Kanton ergeben, im Ressourcenausgleich der NFA erfasst und teilweise abgegolten werden. Zudem enthalten auch die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) ab 2005 vom 12. Juni 2003 (sGS 234.031; nachfolgend FHV-Vereinbarung) und andere interkantonale Vereinbarungen mit Lastenausgleich keine entsprechenden Abzüge. Des Weiteren bietet die Totalrevision der IUUV 1997 die Chance, die Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20) zu bringen, das am 1. Januar 2015 in Vollzug getreten ist.

2 Bedeutung der Interkantonalen Universitätsvereinbarung für den Kanton St.Gallen

Das System der IUUV ermöglicht allen Studierenden der Vereinbarungskantone den gleichberechtigten Zugang zu universitären Hochschulangeboten innerhalb der Vereinbarungskantone und des Fürstentums Liechtenstein. Das bedeutet, dass ausserkantonale Studienangebote den St.Galler Studierenden zu denselben Bedingungen angeboten werden wie den eigenen Kantonsangehörigen der jeweiligen Hochschulträger – dasselbe gilt natürlich auch für ausserkantonale Studierende aus Vereinbarungskantonen und dem Fürstentum Liechtenstein an der Universität St.Gallen (HSG).

2.1 St.Galler Studierende an ausserkantonalen Universitäten

Die St.Galler Studierenden können dank dem System der IUUV vom umfassenden Studienangebot innerhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein profitieren. Sie nutzen – wie folgende Abbildung zeigt – das Angebot aktiv:

Fachbereichsgruppen und Kostengruppen	Anzahl Studierende aus dem Kanton St.Gallen	
	an ausserkantonalen Universitäten	an der Universität St.Gallen
Geistes- und Sozialwissenschaften	831	38 ¹
Wirtschaftswissenschaften	158	603
Recht	317	234
Interdisziplinäre und Andere	93	16 ²
Total Kostengruppe I	1'399	891
Exakte und Naturwissenschaften	323	-
Technische Wissenschaften	14	-
Medizin und Pharmazie	198	-
Total Kostengruppe II	535	-
Medizin und Pharmazie	313	³
Total Kostengruppe III	313	-
Total	2'247	891

¹ Studierende in der Fachrichtung Politikwissenschaft (International Affairs).

² In der Fachrichtung «Interdisziplinäre und Andere» werden fächerübergreifende Programme zusammengefasst. Bei der HSG handelt es sich insbesondere um den Master of Arts in Management, Organisation und Kultur.

³ Ab dem Herbstsemester 2020 stellt die HSG im Rahmen des Joint Medical Masters jährlich 40 Studienplätze für Masterstudierende in Humanmedizin zur Verfügung. Diese sind ab diesem Zeitpunkt an der HSG immatrikuliert.

Abb. 2: St.Galler Studierende an Schweizer Universitäten im Herbstsemester 2018/2019 (EDK, 2019).

Es zeigt sich, dass es für die Mehrheit der Angebote unumgänglich ist, ein ausserkantonales Studienangebot zu nutzen.

2.2 Ausserkantonale Studierende an der Universität St.Gallen

Die Freizügigkeit der Studierenden ist für den Kanton St.Gallen insofern von grosser Bedeutung, als es sich bei der kantonseigenen Universität – der HSG – um eine sogenannte Spartenhochschule handelt. Die HSG bietet derzeit ihr Studienangebot innerhalb der Fakultätsgruppe I an. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Herkunft der Studierenden an der HSG im Herbstsemester 2018/2019:

Fachbereichsgruppen und Kostengruppen	Anzahl IUV-Studierende an der Universität St.Gallen	
	aus dem Kanton St.Gallen	aus anderen Kantonen und Fürstentum Liechtenstein
Geistes- und Sozialwissenschaften	38	311
Wirtschaftswissenschaften	603	3'514
Recht	234	499
Interdisziplinäre und Andere	16	58
Medizin und Pharmazie (Joint Medical Master ab Herbstsemester 2020)	-	-
Total	891	4'382

Abb. 3: IUV-Studierende an der HSG im Herbstsemester 2018/2019 (EDK).²

Das Verhältnis von Studierenden aus dem Kanton St.Gallen (891) und ausserkantonalen Studierenden (4'382) verdeutlicht den Stellenwert der IUV für die HSG. Für rund 4'400 ausserkantonale Studierende an der HSG erhält der Kanton St.Gallen IUV-Beiträge.

Im Übrigen basiert auch das neue Angebot des Joint Medical Master in Humanmedizin³ auf dem Prinzip der Freizügigkeit: Gemäss der Vereinbarung der HSG mit dem Kanton Zürich und dem Universitätsspital Zürich absolvieren die Studierenden des sogenannten «St.Galler Tracks» ihre Bachelorausbildung an der Universität Zürich und kommen für die Masterausbildung nach St.Gallen. Ab dem Herbstsemester 2020 bietet die HSG jährlich neu 40 Studienplätze für Masterstudierende in Humanmedizin (Fakultätsgruppe III) an.

2.3 Zahlungsströme

Eng an die jeweiligen Studierendenströme sind die IUV-Beiträge geknüpft. Die Verrechnung der IUV-Einnahmen und IUV-Ausgaben verläuft über die EDK. Einerseits erhält der Kanton St.Gallen IUV-Einnahmen in der Höhe von Fr. 10'600.– für die Fakultätsgruppe I je ausserkantonalem Studierenden, der an der HSG studiert. Diese Einnahmen werden im Staatshaushalt verbucht und der HSG jeweils unvermindert gutgeschrieben. Andererseits zahlt der Kanton St.Gallen für alle St.Galler Studierenden, die an ausserkantonalen Universitäten eingeschrieben sind, IUV-Beiträge an die EDK zur Weitervergütung an die entsprechenden Hochschulinstitutionen gemäss Tarif der jeweiligen Fakultätsgruppe.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt auf, dass sich die IUV-Ausgaben und die IUV-Einnahmen des Kantons St.Gallen über die Jahre hinweg grössenmässig angenähert haben. Durch das stetige Wachstum der Zahl ausserkantonalen Studierenden an der HSG und den damit verbundenen erhöhten IUV-Einnahmen ist der zu leistende Nettobetrag für den Kanton St.Gallen immer kleiner geworden. Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der IUV-Einnahmen und IUV-Ausgaben über die letzten zehn Jahren auf:

² Die Grundlage der Erhebung der Studierendenzahlen im Hinblick auf die Abrechnung der IUV-Beiträge bildet nach Art. 9 Abs. 1 IUV 1997 das Schweizerische Hochschulsystem des BFS. Es werden Studierende berücksichtigt, die an einer anerkannten Universität immatrikuliert sind und einen Studiengang besuchen, der zu einem Erstabschluss führt, sowie Doktoranden, sofern die vereinbarte Limite von 12 bzw. 16 Semestern nicht überschritten ist.

³ Vgl. VI. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen vom 10. Juni 2018 (nGS 2018-064).

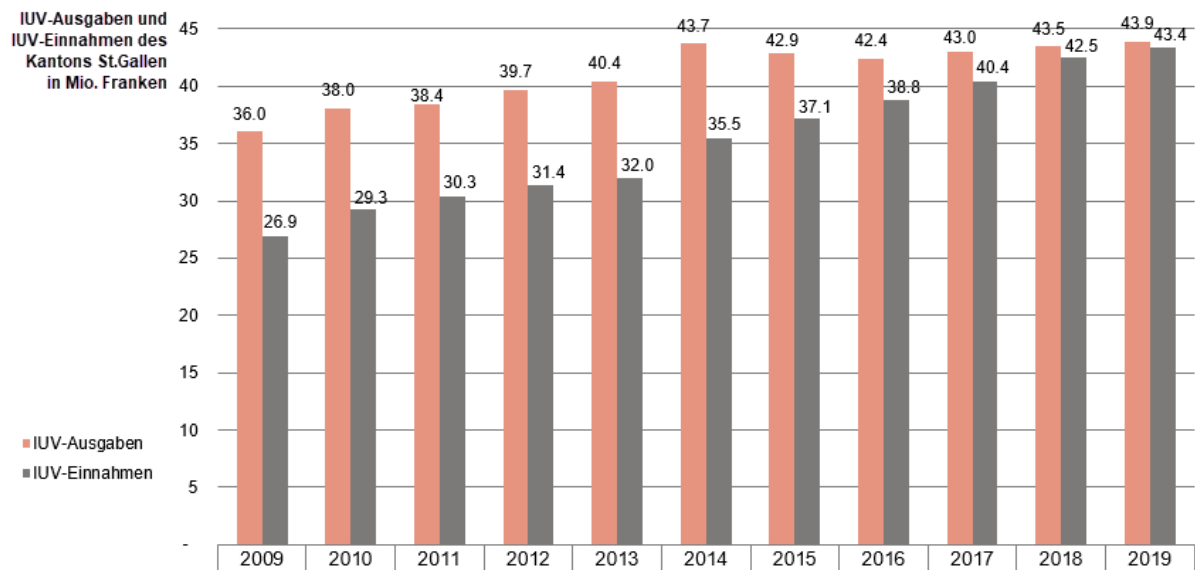


Abb. 4: Entwicklung der IUV-Ausgaben und IUV-Einnahmen im Kanton St.Gallen (basierend auf den Staatsrechnungen 2009 bis 2019 des Kantons St.Gallen).

2.4 Folgen als Nichtvereinbarungskanton

Die IUV sieht vor, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich Zulassung zu einem Studienangebot als auch bezüglich der Ausbildungsgebühren keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Studienangebot zugelassen werden, wenn alle Studienanwärterinnen und Studienanwärter aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben. Zum anderen müssen Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen zusätzliche Studiengebühren bezahlen, die wenigstens der Höhe der IUV-Beiträge entsprechen. Damit soll verhindert werden, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der IUV fließenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein. Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen würden bezüglich der Reduktion ihrer individuellen finanziellen Belastung an den Herkunftskanton verwiesen.

Der St.Galler Bevölkerung und der HSG würden ohne Beteiligung des Kantons St.Gallen an der IUV gravierende Nachteile erwachsen: Ein erschwerter Zugang zu ausserkantonalen Studienangeboten, kaum finanzierbare Studiengebühren an ausserkantonalen Universitäten sowie der Wegfall der IUV-Beiträge anderer Kantone und des Fürstentums Liechtensteins zugunsten der HSG wären die Folge.

3 Revision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung

Die Plenarversammlung der EDK hat im Oktober 2015 als zuständiges Gremium die Totalrevision der IUV 1997 beschlossen. Die zu diesem Zweck eingesetzte Projektgruppe «Hochschulfinanzierung» hat unter der Leitung des Generalsekretariates der EDK einen Entwurf einer neuen totalrevidierten Interkantonalen Universitätsvereinbarung erarbeitet. Mit Beschluss vom 11. Mai 2017 hat der Vorstand der EDK den Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Diese dauerte vom 10. Juli 2017 bis zum 31. Januar 2018. Der aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitete Entwurf wurde von der Plenarversammlung am 28. März 2019 in einer ersten Lesung beraten. Am 27. Juni 2019 hat die Plenarversammlung der EDK mit 18 von 24 Stimmen die neue «Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)» (nachfolgend IUV 2019) zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.

Abgelehnt haben die IUV 2019 die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt;⁴ enthalten haben sich die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land. Der Kanton St.Gallen hat dem Entwurf zugestimmt, da der Revisionsbedarf ausgewiesen ist und seine Anliegen aus der Vernehmlassung mehrheitlich in den definitiven Text eingeflossen sind. Mit diesem Abstimmungsresultat erreichte das Konkordat in der Plenarversammlung der EDK die für die Verabschiedung notwendige Zweidrittelmehrheit.

3.1 Eckpunkte der Revision

Wie die heutige Vereinbarung wird auch die IUV 2019 die Festlegung der Tarife regeln, die ein Kanton je Jahr und Kopf für seine Studierenden an ausserkantonalen Universitäten zu leisten hat. Die Zahlungen gehen an die Trägerkantone der jeweiligen Hochschule. Im Studienjahr 2018/2019 wurden über die IUV Zahlungen in der Höhe von rund 609 Mio. Franken abgewickelt.

Mit der IUV 2019 werden indessen neue Finanzierungsgrundsätze eingeführt:

- Die *Tarife* werden neu auf Basis der *effektiven Ausbildungskosten ermittelt*. Nicht eingerechnet sind die Infrastrukturkosten, die bei den Universitätskantonen verbleiben. Grundlage dafür bildet die vom BFS erhobene Kostenstatistik für die universitären Hochschulen.⁵ Die IUV 2019 legt keine fixe Geltungsdauer für die Beiträge fest. Es obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone, gegebenenfalls die Dauer der Gültigkeit zu terminieren. Die Konferenz der Vereinbarungskantone könnte solche Entscheide mit einer Zweidrittelmehrheit treffen.
- Der *Abzug für Wanderungsverluste* wird *aufgehoben*. Alle Kantone zahlen die gleichen IUV-Tarife.
- Die *Standortvorteile der Universitätskantone* werden bei der Tarifbildung zum Teil *mitberücksichtigt*.

3.1.1 System der Tarifberechnung

In der IUV 2019 sind – anders als in der IUV 1997 – nicht die konkreten IUV-Tarife festgeschrieben, sondern die Grundsätze für deren Berechnung. Die IUV 2019 sieht deshalb einen Wechsel von einem politisch ausgehandelten Tarifsystem hin zu einem auf Ist-Kosten basierten Modell im Einklang mit der Bundesgesetzgebung vor. In Folge dieses Wechsels werden die bisherigen «Fakultätsgruppen» neu als «Kostengruppen» bezeichnet.

Die Tarife selber sollen bei Inkrafttreten der IUV 2019 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Kostenstatistiken berechnet werden. Die Gesamtaufwendungen für die einzelnen Kantone werden also davon abhängen, wie sich die Zahl ihrer Studierenden entwickelt hat und wie sich diese Studierenden auf die verschiedenen Kostengruppen verteilen.

Die Berechnung der Tarife erfolgt nach der folgenden Systematik:

⁴ Die Kantone Freiburg, Genf, Neuenburg und Waadt haben sich gegen die IUV 2019 ausgesprochen, weil in der definitiven Vorlage gegenüber der Vernehmlassungsversion methodische Anpassungen erfolgt sind, die bei den erwähnten Kantonen einen Rückgang ihrer IUV-Einnahmen bewirken würden.

⁵ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bildung-wissenschaft/bildungsfinanzen/hochschulen/universitaere.html>.

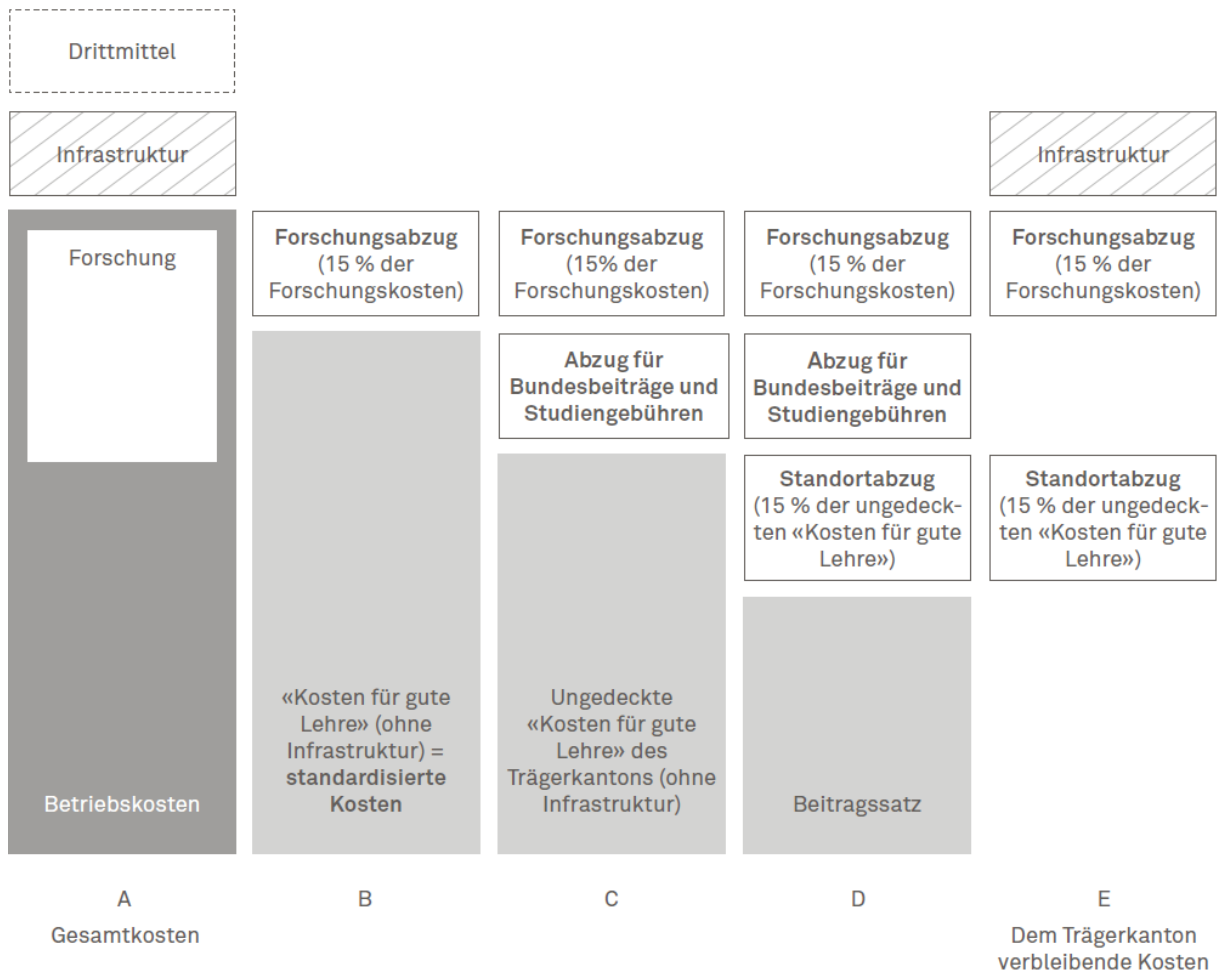


Abb. 5: Schematische Darstellung der IUV-Tariffberechnung (EDK, 2019; vgl. Beilage 2).

Folgende Überlegungen und Annahmen liegen der Systematik der Tariffberechnung in Abbildung 5 zugrunde:

- Für die Festlegung der standardisierten Kosten werden für jeden Fachbereich zunächst basierend auf der vom BFS erhobenen Kostenstatistik für die universitären Hochschulen die Betriebskosten für die Lehre nach Abzug der Drittmittel und der Infrastrukturkosten ermittelt. Die entsprechenden Kosten werden zu 100 Prozent berücksichtigt.
- In einem zweiten Schritt wird ein Abzug von 15 Prozent der Forschungskosten vorgenommen. Mit diesem Abzug soll der Umstand berücksichtigt werden, dass eine gute Lehre auf Forschung angewiesen ist, aber ein Teil der Forschungskosten nicht direkt und zwingend für die Lehre notwendig ist. Die Forschung stellt für die Universitätskantone auch einen Standortvorteil dar, da sie z.B. die Ansiedlung von Betrieben sowie von hochqualifizierten Einwohnerinnen und Einwohnern begünstigt. Das Total ergibt die standardisierten Kosten (ohne Anrechnung der Infrastrukturkosten) je Fachbereich.
- Ausgehend von den standardisierten Kosten je Fachbereich werden die Durchschnittskosten je Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der Bundesbeiträge vorgenommen. Das ergibt die «Kosten für gute Lehre» des Trägers (ohne Infrastruktur).
- Von diesen Kosten, die je Studierenden in den einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15 Prozent vorgenommen. Damit soll der Standortvorteil kompensiert werden, von dem die Universitätskantone profitieren. Dies bedeutet, dass die IUV-Beiträge 85 Prozent der verbleibenden Kosten decken.

- (E) Bei den Standortkantonen verbleiben als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten 15 Prozent der Forschungskosten und 15 Prozent der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

3.1.2 Ausnahme: Beiträge für medizinische Studiengänge

Für das erste und das zweite Studienjahr der medizinischen Studiengänge wird – wie auch unter der IUV 1997 – mit dem Tarif der Kostengruppe II gerechnet (vgl. Anhang zur IUV 2019). Ab dem dritten Studienjahr kommt der Tarif der Kostengruppe III zur Anwendung. Das BFS verfügt aktuell allerdings noch nicht über validierte Kostendaten der Kostengruppe III. Die Ermittlung dieser Kostendaten ist gegenwärtig Gegenstand eines Projekts im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Bis zum Vorliegen dieser validierten Kostendaten wird der Tarif für die Kostengruppe III deshalb auf dem Doppelten des Tarifs der Kostengruppe II fixiert. Die Konferenz der Vereinbarungskantone hat die Kompetenz, den Zeitpunkt zu bestimmen, ab welchem die Kostendaten des BFS als genügend plausibilisiert angesehen und die Tarife der Kostengruppe III auf dieser Grundlage berechnet werden.

3.1.3 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig ist im Grundsatz weiterhin der Kanton, in dem der oder die Studierende zum Zeitpunkt des Erwerbs der gymnasialen Maturität oder eines äquivalenten Zulassungsausweises zivilrechtlichen Wohnsitz hatte (Art. 12 Abs. 1 IUV 2019). Neu sollen die Herkunftskantone im Fall eines Zweitstudiums von einer andauernden Bindung bzw. Zahlungspflicht entlastet werden. Gemäss Art. 12 Abs. 2 IUV 2019 ist daher derjenige Kanton für die Studentin oder den Studenten zahlungspflichtig, die oder der ein Zweitstudium aufnimmt, in dem sie oder er zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) den zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Als Studienbeginn gilt der Beginn des jeweiligen Semesters gemäss akademischem Kalender der Schweizer Universitäten. Für die nach Art. 12 Abs. 2 IUV 2019 betroffenen Studierenden müssen die Universitäten Wohnsitzdaten bei den betroffenen Studierenden erheben und an das BFS liefern.

3.2 Modellrechnungen der finanziellen Auswirkungen

3.2.1 Auswirkungen auf die Vereinbarungskantone

Die finanziellen Auswirkungen der IUV 2019 zeigen sich in der Anpassung der Tarife der drei Kostengruppen und in der Folge beim Beitragsvolumen der IUV-Beiträge. Die Kantone werden in unterschiedlichem Mass von der Revision betroffen sein. Insgesamt kann aber von einer stabilen Entwicklung der Kosten ausgegangen werden.

Die EDK hat zur Simulation der Auswirkungen der IUV 2019 Modellrechnungen durchgeführt. Folgende Abbildung stellt die Tarife gemäss Modellrechnung der EDK den heute gültigen Tarifen gemäss IUV 1997 gegenüber:

	heute gültige Tarife gemäss IUV 1997	Tarife gemäss IUV 2019 mit Kostendaten von 2016/2017
Kostengruppe I Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht <i>Veränderung in %</i>	10'600	9'655 - 8.9 %
Kostengruppe II exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin <i>Veränderung in %</i>	25'700	25'599 - 0.4 %
Kostengruppe III Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr <i>Veränderung in %</i>	51'400	51'197 - 0.4 %

Abb. 6: Veränderungen der IUV-Tarife und -Beitragsvolumen.

Die Modellrechnungen der EDK⁶ vergleichen anhand der Studierenden- und Kostendaten der Jahre 2016 und 2017 die heutigen IUV-Tarife (IUV 1997) mit den Berechnungen gemäss der IUV 2019. Bei einem gesamtschweizerischen Beitragsvolumen von durchschnittlich rund 609 Mio. Franken führt der Wechsel zu einer gesamtschweizerischen Reduktion des Beitragsvolumens von 2,9 Prozent. Die EDK weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesen Modellrechnungen um eine Momentaufnahme handelt. Das IUV-Beitragsvolumen und damit einhergehend die IUV-Beiträge hängen direkt von den Betriebskosten der kantonalen Universitäten für Lehre und Forschung sowie der Zahl der Studierenden in den drei Kostengruppen ab.

Über alle Kantone bzw. das Fürstentum Liechtenstein hinweg ergeben sich mit der IUV 2019 anhand der Datengrundlage der Jahre 2016/2017 folgende finanzielle Auswirkungen:

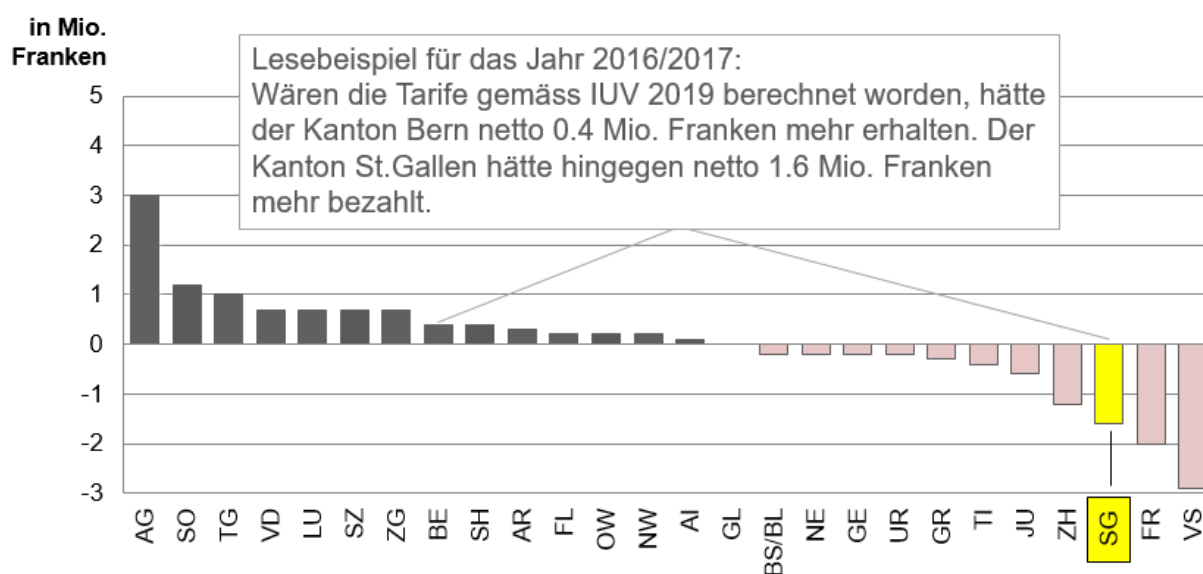


Abb. 7: Modellrechnung mit Gültigkeit für das Studienjahr 2016/2017 (EDK, 2019; vgl. Beilage 2).

Es wird somit mit einer jährlichen Mehrbelastung des Kantons St.Gallen von rund 1,6 Mio. Franken gerechnet. Die Veränderungen beim Beitragsvolumen können bei künftigen Aktualisierungen (z.B. vor der Inkraftsetzung der Tarife) erneut etwas anders ausfallen. Der Wechsel von der IUV 1997 zur IUV 2019 wird aber nicht zu einer sprunghaften Erhöhung oder Senkung der Beitragszahlungen führen. Während einer Übergangsphase von drei Jahren nach Vollzug der IUV 2019 werden die Auswirkungen der Tarifänderungen geglättet (Art. 27 IUV 2019). Differenzen bei der Abrechnung, die aufgrund der neuen Tarife unter der IUV 2019 resultieren, werden den Kantonen einlaufend verrechnet: zu 25 Prozent im ersten Jahr, zu 50 Prozent im zweiten Jahr und zu 75 Prozent im dritten Jahr. Ab dem vierten Jahr kommt das neue Berechnungssystem vollumfänglich zum Tragen.

3.2.2 Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen

Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton St.Gallen zeigen sich auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite.

- Bei den Ausgaben für St.Galler Studierende an ausserkantonalen Universitäten wird der Kanton St.Gallen voraussichtlich 3,5 Prozent (rund 1,4 Mio. Franken) weniger IUV-Beiträge zahlen. Dies ist auf die Reduktion der Tarife in allen drei Kostengruppen (vgl. Abb. 6) zurückzuführen.
- Dem stehen Mindereinnahmen für ausserkantonale Studierende an der HSG von 7,4 Prozent (rund 3 Mio. Franken) gegenüber. Hier ist die überproportionale Tarifsenkung der Kostengruppe I um rund 8,9 Prozent ausschlaggebend (vgl. Abb. 6).

⁶ Ecoplan, Aktualisierte Simulation IUV II – Ergebnisse der Modellberechnungen mit Daten 2016/2017, Bern 2018 (EDK-internes Dokument).

Wie bereits in Abschnitt 3.2.1 erwähnt, resultiert für den Kanton St.Gallen eine jährliche Nettobelastung aus der IUV 2019 von mutmasslich rund 1,6 Mio. Franken. In Abb. 8 wird dies im Detail erläutert:

Auswirkung der IUV 2019 auf den Kanton St.Gallen (in Mio. Franken)			
	Ausgangslage (IUV 1997)	IUV 2019 mit Daten 2016/2017	Saldo
IUV-Einnahmen	40.3	37.3	3.0
IUV-Ausgaben	42.6	41.2	1.4
Saldo	- 2.3	- 3.9	1.6

Abb. 8: Finanzielle Auswirkung der IUV 2019 auf den Kanton St.Gallen aufgrund der Modellrechnungen der EDK.

Diese Prognose der finanziellen Auswirkungen der IUV 2019 auf den Kanton St.Gallen basiert auf der Modellrechnung der EDK mit Daten der Jahre 2016 und 2017 und stellt eine Momentaufnahme dar, die sich beim Inkrafttreten der IUV 2019 aufgrund der aktuellen Kostendaten ändern kann.

3.3 Übertritt von der IUV 1997 zur IUV 2019

Der Beitritt zur IUV 2019 ist durch den Kanton gegenüber dem Vorstand der EDK zu erklären (Art. 21 IUV 2019). Der Vorstand der EDK kann die IUV 2019 in Vollzug setzen, sobald 18 Kantone beigetreten sind (Art. 22 IUV 2019)⁷. Gemäss Angaben der EDK wird dies frühestens auf Anfang Januar 2022 der Fall sein.

Eine logische Folge eines Beitritts zur IUV 2019 ist der Austritt aus der IUV 1997 und zwar auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der IUV 2019. Es ist gemäss den Erläuterungen zum Vereinbarungstext zu Art. 22 IUV 2019 (vgl. Beilage 2) rechtlich nicht möglich, die IUV 1997 mit einer Bestimmung in der IUV 2019 direkt aufzulösen. Deshalb muss der Austritt aus der IUV 1997 durch die Kantone nach Art. 24 IUV 1997 beschlossen und erklärt werden. Danach kann die Vereinbarung jeweils auf Ende Jahr bei einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden. Kann sowohl der Beitrittsbeschluss zur IUV 2019 wie auch der Austrittsbeschluss aus der IUV 1997 in einem Kanton erst im Verlauf des Jahrs 2020 erfolgen, ist das Generalsekretariat der EDK einverstanden, wenn der Austritt aus der IUV 1997 durch den Kanton *rückwirkend* per 31. Dezember 2019 erklärt wird.⁸ Vor diesem Hintergrund, und wie bereits erwähnt, ist davon auszugehen, dass die IUV 2019 frühestens auf das Frühjahrssemester 2022 in Vollzug gesetzt werden könnte.

Im Kanton St.Gallen bedarf der Austritt aus der IUV 1997 und der Beitritt zur IUV 2019 der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 65 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Die Vorlage verbindet den Beitritt zur IUV 2019 mit dem Austritt aus der IUV 1997, wobei Letzterer voraussetzt, dass die IUV 2019 tatsächlich in Vollzug tritt.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Personelle Auswirkungen

Aufgrund des Übertritts von der IUV 1997 zur IUV 2019 sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

⁷ Der aktuelle Stand der kantonalen Beitrittsverfahren ist abrufbar unter <http://www.edk.ch/dyn/32424.php>.

⁸ EDK-Koordinationsbereich Finanzierung vom 6. September 2019 «IUV 2019 Fragen – Antworten», Variante III für mögliche Anträge an das kantonal zuständige Organ betreffend den Übertritt von der IUV 1997 zur IUV 2019.

4.2 Finanzielle Auswirkungen

Wie in Abschnitt 3.2.2 ausgeführt, resultiert aufgrund der IUV 2019 für den Kanton St.Gallen eine jährliche Nettobelastung von voraussichtlich rund 1,6 Mio. Franken. Die Tarifänderung wird sich gemäss Übergangsbestimmung in Art. 27 IUV 2019 schrittweise über vier Jahre vollziehen (vgl. Abschnitt 3.2.1).

Im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 sind die Auswirkungen der IUV 2019 bereits wie folgt berücksichtigt:

in Franken	AFP 2021–2023			AFP 2024	AFP 2025
	AFP 2021	AFP 2022	AFP 2023		
Kostenstelle: Universität St.Gallen IUV-Einnahmen für ausserkantonale Studierende gemäss Planung HSG	45'423'000	46'166'000	46'661'000	n.a.	n.a.
Kostenstelle: Medical School IUV-Einnahmen für ausserkantonale Studierende gemäss Planung HSG	404'400	918'300	1'542'000	n.a.	n.a.
Kostenstelle: Andere Hochschulen IUV-Ausgaben für St.Galler Studierende an ausserkantonalen Universitäten	45'180'000	45'810'000	46'445'000	n.a.	n.a.
Nettobelastung aus IUV 2019 gemäss 3-jähriger Übergangsphase ab Studienjahr 2021/2022	--	+ 400'000	+ 800'000	+ 1'200'000	+ 1'600'000
davon Mindereinnahmen für ausserkantonale Studierende an der HSG	--	750'000	1'500'000	2'250'000	3'000'000
davon Minderausgaben für St.Galler Studierende an ausserkantonalen Universitäten	--	– 350'000	– 700'000	– 1'050'000	– 1'400'000

Abb. 9: Finanzielle Auswirkung der IUV 2019 im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 auf den Kanton St.Gallen.

Diese Planung basiert auf der ursprünglichen Absicht des Vorstands der EDK, die IUV 2019 auf das Studienjahr 2021/2022 in Kraft zu setzen. Dabei berücksichtigt die Planung, dass erstmals im Frühjahr 2022 eine Rechnungsstellung nach IUV 2019 für das Herbstsemester 2021/2022 erfolgen könnte.⁹ Wie in Abschnitt 3.3 ausgeführt, wird die IUV 2019 jedoch voraussichtlich frühestens auf Anfang Januar 2022 in Vollzug gesetzt werden können. Damit werden sich voraussichtlich auch die finanziellen Auswirkungen der IUV 2019 verzögern. Im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2022–2024 werden diese neuen Erkenntnisse berücksichtigt und die finanziellen Auswirkungen entsprechend aktualisiert.

5 Bewertung

Das System der IUV hat sich aus Sicht des Kantons St.Gallen sehr bewährt. Durch die Beteiligung bei der IUV und bei der FHV-Vereinbarung wird die Freizügigkeit für St.Galler Studierende innerhalb der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ermöglicht. Dadurch erhalten sie den gleichberechtigten Zugang zu allen Universitäten und Fachhochschulen einschliesslich Pädagogische Hochschulen. Dies ist für den Kanton St.Gallen umso wichtiger, als er mit der HSG und den hiesigen Fachhochschulen über Spartenhochschulen mit einem eingeschränkten Studienangebot verfügt. Der Bevölkerung im Kanton soll aber der Zugang zu einem möglichst umfassenden Studienangebot ermöglicht werden.

⁹ Ein Rechnungsjahr im Kantonshaushalt umfasst jeweils die IUV-Zahlungen der zwei im laufenden Kalenderjahr abgeschlossenen Studiensemester (Herbstsemester mit Start im Vorjahr / Ende im Kalenderjahr; Frühlingsemester mit Start / Ende im Kalenderjahr).

Durch die IUV wird das schweizerische Hochschulangebot optimiert und der interkantonale Lastenausgleich im Hochschulbereich gefördert. Für den Kanton St.Gallen und auch seine Bevölkerung kommt dieser interkantonalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich eine wichtige volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Bedeutung zu.

Nach Ansicht der Regierung ist die Beteiligung des Kantons beim interkantonalen Lastenausgleich der Hochschulen faktisch alternativlos, weil ansonsten nicht zu verantwortende Nachteile resultieren würden.

6 Rechtliches

6.1 Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 2 Bst. a KV ist die Regierung für den Abschluss und damit auch für die Auflösung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung hat den Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019 am 30. Juni 2020 erlassen (siehe Beilage 3).

Nach Art. 65 Abs. 1 Bst. c KV unterliegen der Beitritt zu und der Austritt aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Dies ist vorliegend der Fall. Der Beitritt zur IUV 2019 unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

6.2 Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, denen nach Massgabe ihres Inhalts Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Da die IUV 2019 wie ausgeführt Gesetzesrang hat, untersteht der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Zu klären war darüber hinaus, ob der Genehmigungsbeschluss nach Art. 48 Bst. d KV i.V.m. Art. 6 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht. Dies ist der Fall, wenn der Beschluss zulasten des Staats eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15'000'000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1'500'000.– zur Folge hat.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Situation führt der Beitritt zur IUV 2019 zu voraussichtlichen jährlichen Mehrkosten von rund 1,6 Mio. Franken (vgl. Abschnitt 4.2). Von neuen, also referendumspflichtigen Ausgaben ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes jedoch insbesondere dann auszugehen, wenn der entscheidenden Behörde in Bezug auf den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht (vgl. etwa BGE 141 I 130 Erw. 4.1 mit weiteren Hinweisen). In Bezug auf die resultierende Netto-Mehrbelastung des Kantons St.Gallen ist diese verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zu verneinen. Die Ausarbeitung und Verabschiedung der revidierten Vereinbarung erfolgte im Rahmen der EDK aufgrund eines Mehrheitsentscheids der 26 Kantone. Keinem Kanton kam dabei eine besondere Stellung oder eine besondere Handlungsfreiheit zu. Zudem würden der St.Galler Bevölkerung und der HSG – wie bereits in Abschnitt 4.2 ausgeführt – ohne Beteiligung des Kantons an der IUV schwerwiegende Nachteile erwachsen: Der Zugang der Bevölkerung zu ausserkantonalen Studienangeboten würde erschwert, weil die Studiengebühren an ausserkantonalen Universitäten für die wenigsten St.Gallerinnen und St.Galler finanzierbar wä-

ren. Darüber hinaus würden die IUV-Beiträge anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein zugunsten der HSG wegfallen. Ein Beitritt ist somit faktisch alternativlos; eine Handlungsfreiheit ist mithin nicht gegeben.

Der ursprüngliche Beitrittsbeschluss zur IUV 1997¹⁰ unterstand dem obligatorischem Finanzreferendum und ist in der Volksabstimmung angenommen worden. Mit diesem Volksentscheid wurde der Beitritt des Kantons St.Gallen in der Interkantonalen Universitätsvereinbarung festgelegt. Die aufgrund der Totalrevision der Interkantonalen Universitätsvereinbarung entstandenen Mehrkosten stellen jedoch keine neuen Ausgaben dar, sondern sind als gebunden zu betrachten. Der Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019 untersteht daher lediglich dem fakultativen Referendum nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.

7 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019 einzutreten.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Benedikt van Spyk
Staatssekretär

¹⁰ Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (sGS 217.8).

Beilage 1: Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)

in Ratifikation

Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUUV)

vom 27. Juni 2019

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Art. 3 Grundsätze

¹Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantone) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

²Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

II Beitragsberechtigung

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

²Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

²Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV eine Zuordnungsentscheid.

Art. 7 Studierende

¹Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

²Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

III Beitragsbemessung und Zahlungspflicht

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

²Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

²Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und/oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

¹Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

²Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

³Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

¹Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

²Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des

Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB¹) hatte.

²Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Art. 13 Studiengebühren

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

IV Hochschulzugang und Gleichbehandlung

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

²Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

³Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

V Vollzug

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),
- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudierendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),

- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17), und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat². Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Art. 17 Kommission IUV

¹Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

³Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

² Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 6.0

Art. 18 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 20 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV³ angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG⁴.

VI Schlussbestimmungen

Art. 21 Beitritt

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

²Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

³ Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

⁴ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Art. 22 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Art. 26 Übergangsrecht

¹Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG⁵ beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und

⁵ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20

Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

²Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

³Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019

¹Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

²Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Bern, 27. Juni 2019

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

Anhang

Bezeichnung der Kostengruppen und Zuordnung der Fachbereiche gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Vereinbarung

Die Kostengruppen gemäss Artikel 9 Absatz 2 werden wie folgt definiert:

- Kostengruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
- Kostengruppe II: exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
- Kostengruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Beilage 2: Erläuterungen der EDK zum Vereinbarungstext der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

INTERKANTONALE VEREINBARUNG ÜBER DIE BEITRÄGE AN DIE AUSBILDUNGSKOSTEN VON UNIVERSITÄREN HOCHSCHULEN (INTERKANTONALE UNIVERSITÄTSVEREINBARUNG, IUV)

Erläuterungen zum Vereinbarungstext

27. Juni 2019

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Erläuterungen zum Vereinbarungstext

Die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (IUV) ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Artikel 48 der Bundesverfassung (BV). Sie hat denselben formalrechtlichen Rang wie das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 (Schulkonkordat 1970), die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung 1993) oder die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat 2007). Sie ersetzt die Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. Februar 1997 (nachfolgend IUV 1997 genannt) als Finanzierungsvereinbarung der Kantone betreffend die universitären Hochschulen.

Die Vereinbarung regelt Fragen des interkantonalen Lastenausgleichs und untersteht daher der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005. Der Einbezug der Parlamente der Vereinbarungskantone im Rahmen der kantonalen Entscheidungsprozesse richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht.

Art. 1 Zweck

¹Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone.

²Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

Der Wortlaut des in *Artikel 1* formulierten Zwecks der neuen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut der heute für diesen Bereich geltenden Finanzierungsvereinbarung (IUV 1997) und ist in Verbindung mit Artikel 3 zu lesen: Die Trägerkantone der universitären Hochschulen und der universitären Institute (bei privaten Hochschulen die Standortkantone) gewähren den Studierenden aus den Vereinbarungskantonen den gleichberechtigten Zugang zu den universitären Hochschulen beziehungsweise zu Institutionen im universitären Hochschulbereich; im Gegenzug entrichten die Vereinbarungskantone den Hochschulträgerkantonen (bei privaten Hochschulen den Standortkantonen) eine Abgeltung. Die mit der Vereinbarung verbundene Freizügigkeit trägt zu einer koordinierten Hochschulpolitik und im Besonderen zur Chancengerechtigkeit im Bildungsraum Schweiz bei.

Art. 2 Subsidiarität zu Mitträgervereinbarungen

Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen.

Die Subsidiaritätsregelung bezieht sich auf Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Kantonen, die aufgrund der Mitfinanzierung von Trägerlasten eine von der IUV unabhängige finanzielle Leistung beinhalten. Der Grundsatz der Subsidiarität zu solchen Vereinbarungen ist bereits in der IUV 1997 enthalten und wird in der neuen Vereinbarung übernommen. Eine auf formalem Recht beruhende Mitträgerschaft an

einer universitären Hochschule ist für eine Inanspruchnahme von *Artikel 2* nicht notwendig, vielmehr genügt die Teilhabe an den Trägerkosten auf der Basis einer Leistungsvereinbarung.

Art. 3 Grundsätze

¹Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantonen) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums.

²Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

³Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

Das Erfüllen der Grundsätze gemäss *Artikel 3* betrifft auch Kollektive von Trägern. Die interne Kostenverteilung ist nicht Sache der Vereinbarung.

In *Absatz 1* wird der in Artikel 1 der Vereinbarung formulierte Abgeltungszweck als Grundsatz aufgenommen. Diejenigen Kantone, die im Sinne von Artikel 12 der Vereinbarung zahlungspflichtig sind, leisten dem jeweiligen Hochschulträgerkanton einen Beitrag an die Kosten des jeweiligen Hochschulstudiums.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Aufwendungen der Trägerkantone für die eigenen Studierenden an den eigenen Institutionen insgesamt mindestens die Höhe der IUV-Beiträge betragen. Bei der Berechnung der geldwerten Leistungen ist der Gesamtbetrag des Trägerkantons über alle Fachbereiche hinweg und inklusive der Infrastrukturkosten massgebend.

Der in *Absatz 3* definierte Grundsatz der „gleichen Rechtsstellung“ spiegelt sich in den Artikeln 14 betreffend die Zulassung und 15 betreffend die Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen wieder.

Art. 4 Beitragsberechtigte Studienangebote

¹Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich.

²Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

³Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

⁴Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

⁵Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Gemäss *Absatz 1* gelten die Studienangebote von institutionell akkreditierten *öffentlich-rechtlichen* kantonalen Hochschulen sowie von *öffentlich-rechtlichen* Institutionen der Kantone, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011 institutionell akkreditiert sind, automatisch als beitragsberechtigt. Die Formulierungen umfassen implizit auch öffentlich-rechtliche universitäre Hochschulen mit interkantonaler Trägerschaft. Die beitragsberechtigten Studienangebote privater universitärer Hochschulen sind in Artikel 5 geregelt.

Artikel 4 Absatz 1 hat zur Folge, dass neu die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG Gewähr für die Qualität der Angebote bietet. Die institutionelle Akkreditierung auf der Grundlage des HFKG als Voraussetzung für die Beitragsberechtigung ist auch für die Universität Liechtenstein zwingend (gemäss Artikel 25 kann das Fürstentum Liechtenstein der Vereinbarung beitreten). Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um eine schweizerische Finanzierungsvereinbarung. Um eine Ungleichbehandlung zwischen schweizerischen und liechtensteinischen Hochschulen zu vermeiden, muss für die Bestimmung der Beitragsberechtigung allein – und somit auch für die Universität Liechtenstein – das Schweizerische Hochschulrecht massgebend sein.

Absatz 2 regelt die Frage der Finanzierungsbeiträge für Studierende an Institutionen im Akkreditierungsverfahren. So wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz übertragen, Studienangebote während des Akkreditierungsverfahrens als beitragsberechtigt zu erklären, sofern Aussicht auf Akkreditierung besteht. Die entsprechenden Kriterien sind von der Konferenz in Richtlinien zu definieren. Vorbehalten wird die in Artikel 26 Absatz 1 der Vereinbarung – analog zur bundesrechtlichen Regelung im HFKG – definierte Übergangsrechtliche Bestimmung.

Der in *Absatz 3* definierte Vorbehalt bei Studienangeboten, deren Abschluss zu einem geregelten Beruf führt, bezieht sich insbesondere auf

- die zusätzlichen Akkreditierungsbestimmungen im Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG) (Art. 23 und 24), im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) (Art. 6 und 7)
- die gestützt auf die Diplomanerkennungsvereinbarung erlassenen Anerkennungsvoraussetzungen der EDK für die Lehrerinnen-/Lehrerbildung und die schulischen Berufe der Sonderpädagogik und
- die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Art. 46) und der Verordnung über die Berufsbildung (Art. 46 und 47) definierten Voraussetzungen für die Lehrpersonen an Berufsfachschulen und Berufsmaturitätsschulen.

Studienangebote, die zu *geregelten* Berufen führen, müssen neben den Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss HFKG weitere Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen: es geht um die in den massgebenden Rechtsgrundlagen definierten Voraussetzungen, die den tatsächlichen Berufszugang erst gewährleisten. Der Verweis auf diese zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen ist zwingend, wenn vermieden werden soll, dass basierend auf der IUV Angebote finanziert werden müssen, deren Abschluss den Berufszugang nicht gewährleisten.

Absatz 4 definiert die konkret unter die IUV fallenden Studienangebote: Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Doktoratsstudien, sofern diese innerhalb der Regelstudienzeit gemäss Artikel 11 absolviert werden. Ausbildungsgänge für Lehrberufe der Sekundarstufe II (Lehrpersonen für die Maturitätsschulen oder einzelne Kategorien von Berufsbildungsverantwortlichen) sind unter *litera c* definiert. Unter dieser Bestimmung werden auch die auslaufenden altrechtlichen Lizentiats- und Diplomstudiengänge subsumiert. Studienangebote, die unter *litera c* fallen, müssen in jedem Fall von der Konferenz der Vereinbarungskantone als solche bezeichnet werden.

Da die IUV lediglich grundständige Ausbildungen unterstützt, wird in *Absatz 5* explizit festgehalten, dass studienvorbereitende Angebote (z.B. Vorkurse) und Weiterbildungsangebote (z.B. Master of Advanced Studies MAS) nicht beitragsberechtigt sind. Weiterbildungsangebote sind keine grundständigen

Ausbildungen, sie sollen zudem kostendeckend angeboten werden. Mit Blick auf die in Absatz 4 litera c definierte Kompetenz der Konferenz der Vereinbarungskantone ist es wichtig, studienvorbereitende Angebote und Studienangebote der Weiterbildung explizit von der Beitragsberechtigung auszuschliessen.

Art. 5 Beitragsberechtigte Studienangebote privater Institutionen

¹Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

²Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Absatz 1 bestimmt, dass die Konferenz der Vereinbarungskantone Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich als beitragsberechtigt anerkennen kann. Voraussetzung ist, dass die Standortkantone mit Blick auf die Beitragsberechtigung bezüglich der privaten universitären Hochschulen eine Garantenstellung übernehmen: Sie müssen sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligen, die Einhaltung der Grundsätze gemäss Artikel 3 durch die private Hochschule sicherstellen und sich zudem in der einen oder anderen Weise an der strategischen Führung der privaten Hochschule beteiligen. Bei der Beitragsberechtigung privater universitärer Hochschulen besteht aber auch bei Erfüllen sämtlicher definierten Voraussetzungen kein Automatismus. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet in jedem Einzelfall über die Beitragsberechtigung oder sollten die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sein über deren Entzug.

Beispiele: die Universitären Fernstudien Schweiz (Fernuni Schweiz) oder das IHEID (The Graduate Institute of International and Development Studies) in Genf, die als Stiftungen organisiert sind. Beide werden vom Bund als universitäre Institute subventioniert.

Private universitäre Hochschulen, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, sind gemäss *Absatz 2* nicht Teil dieser Regelung. Von ihnen wird eine definitive Akkreditierung verlangt. Artikel 4 Absatz 2 findet daher bei privaten Institutionen keine Anwendung.

Art. 6 Datenbank für beitragsberechtigte Studienangebote

¹Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

²Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV einen Zuordnungsentscheid.

Für die Erfassung der beitragsberechtigten Studienangebote bietet sich die vom Bundesamt für Statistik BFS geführte Schweizerische Studierendendatei SHIS (Schweizerisches Hochschulinformationssystem) an (vgl. auch Kommentar zu Art. 7 Abs. 3). Da vorbehältlich Artikel 4 Absatz 3 die einzelnen

Studienangebote als solche weder akkreditiert noch anerkannt werden, erfolgt die Zuordnung der Fachbereiche zu den Kostengruppen gemäss Artikel 9 automatisch. Der Kommission IUV wird in Absatz 2 allerdings die Kompetenz erteilt, in denjenigen Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid zu fällen.

Art. 7 Studierende

¹Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind.

²Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

³Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

Gemäss Absatz 1 lösen Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind, als Studierende die kantonalen Ausgleichsbeiträge im Sinne der Vereinbarung aus.

Die Ausnahme regelt Absatz 2. Er sieht vor, dass für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, keine Beiträge geleistet werden. Heute ist es auf Basis der beim BFS zur Verfügung stehenden Informationen möglich, Studierende im Urlaubssemester zu identifizieren. Für Studierende im Urlaubssemester werden daher keine Beiträge geleistet. Andere Fälle, in denen während eines Semesters keine Studienleistungen erbracht wurden, werden zum heutigen Zeitpunkt nicht erfasst.

Für die Administration und das zentrale Inkasso ist es zwingend, über eine verlässliche Datenbasis zu verfügen. Als Datengrundlage sieht Absatz 3 auch hier die Schweizerische Studierendendatei SHIS des BFS an. So führt das BFS im Rahmen des SHIS und basierend auf Artikel 10 Absatz 3^{ter} Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen ein Schweizerisches Register der Studierenden als Hilfsmittel für die Erstellung von Statistiken. Bereits heute dürfen die Kantone und die Hochschulen Angaben aus diesem Register für Überprüfungen verwenden, die der Wahrnehmung ihrer finanzwirtschaftlichen, verwaltungstechnischen und rechtlichen Interessen nach Massgabe der IUV 1997 dienen. Auch in Zukunft werden den Kantonen die Namenslisten der Personen, für die sie IUV-pflichtig sind, zugestellt.

Art. 8 Bemessungsgrundlage

¹Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt.

²Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

Wie bei der IUV 1997 geht man bei der neuen Vereinbarung von jährlichen Pauschalbeiträgen aus, die auf den Studierendenzahlen von zwei Semestern beruhen und den Hochschulstandortkantonen einmal pro Jahr ausbezahlt werden. Dieser Grundsatz wird – anders als in der IUV 1997 – in Artikel 8 explizit

festgehalten. So werden gemäss *Absatz 1* die entsprechenden Beiträge pro Studentin oder Student pro Kostengruppe (definiert in Art. 9) festgelegt.

Gemäss *Absatz 2* werden die als Bemessungsgrundlage dienenden Studierendenzahlen im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhoben. Wie bei der IUV 1997 nimmt die erste Rate auf die Zahlen des Herbstsemesters und die zweite Rate auf diejenigen des Frühjahrssemesters Bezug. Die Kommission IUV legt die genauen Modalitäten der Rechnungsstellung fest.

Art. 9 Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

¹Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

²Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und/oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

Die Beiträge orientieren sich grundsätzlich an den Kosten: Ausgehend vom Grundgedanken, dass jeder Fachbereich eine bestimmte Kostentypizität aufweist, werden ähnliche Fachbereiche zu Kostengruppen zusammengefasst.

Die Festlegung der standardisierten Kosten ist in *Absatz 1* definiert. Entsprechend werden für jeden Fachbereich zunächst basierend auf der Hochschulfinanzstatistik des BFS die Betriebskosten für die Lehre nach Abzug der Drittmittel ermittelt. Die entsprechenden Kosten werden zu 100% berücksichtigt. Hinzu kommen 85% der nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung. Das Total ergibt die standardisierten Kosten (ohne Anrechnung der Infrastrukturkosten) je Fachbereich. Auf Basis der standardisierten Kosten der Fachbereiche werden dann die standardisierten Kosten pro Kostengruppe ermittelt.

Der Abzug von 15% bei den Forschungskosten ist wie folgt begründet: Forschung ist für eine gute universitäre Lehre zwar unabdingbar, hingegen sollen Nichtuniversitätskantone nicht für die Spitzenforschung der Universitäten aufkommen müssen, die nicht direkt für die Lehre notwendig ist und von der überwiegend die Standortkantone profitieren. Die IUV regelt die Abgeltung der universitären Lehre und es ist davon auszugehen, dass eine qualitativ hochstehende Lehre gewährleistet werden kann, wenn 85% der den Trägerkantonen nach Abzug der Drittmittel verbleibenden Betriebskosten für die Forschung in die Tarifberechnung einbezogen werden.

Die Infrastrukturkosten wie z.B. Miete und Abschreibungen bzw. die entsprechenden Investitionen werden

nicht angerechnet und verbleiben den Standortkantonen. Durch den Wegfall dieses bedeutenden Kostenblocks wird teilweise den Standortvorteilen der Universitätskantone Rechnung getragen und zudem dafür gesorgt, dass die Beiträge ungefähr im bisherigen Rahmen bleiben.

Absatz 2 hält fest, dass die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe im Anhang zur Vereinbarung erfolgt.

In Absatz 3 wird der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz zur Änderung des Anhangs gegeben: so besteht die Möglichkeit, bei wesentlichen Veränderungen der Kostenstruktur von Studienangeboten die Zuordnung dieser Angebote zu einer Kostengruppe zu ändern, zusätzliche Kostengruppen einzurichten und/oder bestehende Kostengruppen aufzuteilen. Schliesslich gewährt der Absatz der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten einer Kostengruppe zu plafonieren.

Die genannten Kompetenzen wurden der Konferenz der Vereinbarungskantone eingeräumt, da die Vernehmlassung zur neuen IUV gezeigt hatte, dass viele Kantone – angesichts der Einführung eines dynamischen Modells – diese Elemente zum Zwecke der Steuerbarkeit der Kostenentwicklung wünschen.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens definierten Kostengruppen stimmen mit den heutigen Fakultätsgruppen von Artikel 9 IUV 1997 überein:

Kostengruppe I:	Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht
Kostengruppe II:	exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie, erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin
Kostengruppe III:	Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr

Wie in der heutigen Fakultätsgruppe I ist der Fachbereich «Interdisziplinäre und Andere» auch in der Kostengruppe I enthalten. In diesen Fachbereich fallen heute die Fachrichtungen Ökologie, Sport, Militärwissenschaften, Interdisziplinäre/interfakultäre Studien sowie Frauen-/Geschlechterforschung.

In der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik wird nicht nach vorklinischer und klinischer Ausbildung in den medizinischen Studiengängen unterschieden. Folglich werden die medizinischen Studiengänge des ersten und zweiten Studienjahres bei der Ermittlung der Beitragshöhe ihrer Kostengruppe nicht berücksichtigt. Dies ist vertretbar, da es sich um ähnliche Lehrveranstaltungen wie in den anderen Fachbereichen dieser Kostengruppe handelt (z.B. Chemie, Biologie).

Anders als die bisherige IUV sieht die neue IUV die in Artikel 6 geregelte Möglichkeit vor, wonach die Kommission IUV in bestimmten Fällen, in denen sich die Zuordnung zu einem Fachbereich aus den Merkmalen des Systems nicht klar ergibt oder sogar strittig ist, einen Zuordnungsentscheid fällen kann.

Art. 10 Höhe der interkantonalen Beiträge

¹Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten.

²Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge

für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

³Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Die Höhe der Beiträge pro Kostengruppe geht von den standardisierten Kosten aus, die sich aus Artikel 9 ergeben. Diese werden durch die Anzahl der Studentinnen und Studenten in den einer Kostengruppe zugewiesenen Fachbereichen geteilt. Daraus resultieren die durchschnittlichen Kosten pro Studentin/Student je Kostengruppe. Von den durchschnittlichen Kosten werden anschliessend die durchschnittlichen Studiengebühren pro Studentin bzw. pro Student und die Bundesbeiträge abgezogen. Die Festlegung der Höhe der von den standardisierten Kosten abzuziehenden Bundesbeiträge (effektiv oder im Rahmen einer Pauschale) obliegt der Konferenz der Vereinbarungskantone.

Von den nach den getätigten Abzügen verbleibenden Kosten, welche pro Studentin bzw. pro Student in den einzelnen Kostengruppen anfallen, wird ein Abzug von 15% vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Beiträge gemäss Absatz 1 85% der verbleibenden Kosten decken. Damit wird der Standortvorteil kompensiert, von dem die Universitätskantone profitieren. Bei den Standortkantonen verbleiben daher als Abgeltung der Standortvorteile die Infrastrukturkosten, 15% der Forschungskosten und 15% der nach den beschriebenen Abzügen verbleibenden Kosten.

Solange für die Kostengruppe III keine validierten Kosten vorliegen, regelt Artikel 26 Absatz 3 den Beitrag für diese Kostengruppe. Sobald validierte Kostendaten für die Kostengruppe III vorliegen, setzt Absatz 2 eine Obergrenze der Beiträge der Kostengruppe III. Diese liegt in der doppelten Höhe der Kosten für die Lehre pro Studentin bzw. pro Student und berücksichtigt, dass die in der Kostengruppe III anfallenden Forschungskosten nicht vollständig erhoben werden können.

Nach Vorliegen von validierten Kostendaten sieht die Vereinbarung somit zunächst die Ermittlung der Beiträge gemäss der in den Artikeln 9 und 10 Absatz 1 festgelegten Berechnungsweise vor. In einem zweiten Schritt sieht Artikel 10 Absatz 2 vor zu prüfen, ob die so ermittelten Beiträge die definierte Obergrenze übersteigen. Falls dies der Fall ist, werden die Beiträge auf der Höhe der Obergrenze, das heisst dem Doppelten der Lehrkosten, plafoniert.

Im Folgenden wird anhand der zum Zeitpunkt der Einführung noch nicht validierten Kostendaten für die Lehre in der Kostengruppe III des BFS (Jahre: 2016/17) ein Rechenbeispiel für die Ermittlung der in Absatz 2 definierten Obergrenze gegeben:

Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = Obergrenze der Beiträge in der KG III

Betriebskosten der Lehre abz. Drittmittel in den med. Studiengängen: 26'810 CHF x 2 = 53'620 CHF

Sollten auf der Basis von validierten Kosten Beiträge unterhalb der Obergrenze resultieren, gelten die tieferen Beiträge.

Schliesslich sieht der Absatz eine Möglichkeit vor, dass die Höhe der Beiträge für die Kostengruppe III – bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses der Konferenz der Vereinbarungskantone – über das definierte Maximum hinaus steigen können.

Gemäss Absatz 3 legt die Konferenz der Vereinbarungskantone die Höhe der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit fest.

Art. 11 Dauer der Beitragspflicht

¹Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

²Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

³Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Die auf der Vereinbarung beruhende Beitragspflicht umfasst gemäss *Absatz 1* ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium, wobei beide Studien (Erst- und Zweitstudium) Bachelor-, Master- und, sofern die 12 bzw. 16 Semester noch nicht aufgebraucht sind, Doktoratsstudien umfassen können.

Ein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung kann erst nach Erlangen eines ersten universitären Abschlusses auf Stufe Master finanziert werden. Es muss zwingend mit einem Studium auf der Bachelor- oder Masterstufe beginnen. Ein Doktorat im Anschluss an einen ersten universitären Masterabschluss, ein zweites Bachelor-Studium vor Erreichen eines Master-Abschlusses oder ein Fachwechsel innerhalb des Erststudiums begründen hingegen kein Zweitstudium im Sinne dieser Vereinbarung. Sie sind bis zum Erreichen der Semesterlimite als Teil des Erststudiums beitragspflichtig. Im Falle eines Zweitstudiums beginnt die Zählung der Semester wieder bei Null.

Die in *Absatz 2* definierten Studienzeiten werden gegenüber denjenigen, die in der IUV 1997 verankert sind, nicht verändert. Die Zahlungspflicht wird auf insgesamt 12 Semester (Kostengruppe III 16 Semester) pro Studium beschränkt, unabhängig davon, wie viele Semester auf jeder Stufe studiert werden. Diese Regelung entspricht Artikel 14 IUV 1997. Dies im Unterschied zum Bund, der bezüglich der Subventionierung der Studienzyklen zwischen der Bachelorstufe (maximal 7 Semester für das BA-Studium) und der Masterstufe (maximal 5 Semester für das Masterstudium, ausgenommen Kostengruppe III) unterscheidet. Die Beibehaltung der bisherigen IUV-Regelung und die damit verbundene Differenzierung gegenüber der Regelung des Bundes ist gerechtfertigt, weil die Kantone nicht via Subventionen steuernd in die Studiengestaltung eingreifen, sondern nur die mit einem Studium verbundenen Kosten untereinander pauschal abgelteten. Die IUV soll lediglich ein Abgeltungsinstrument zwischen den Kantonen darstellen und keine impliziten Vorgaben enthalten, wie das Studium zu organisieren ist.

Die in *Absatz 2* definierte Zahlungsdauer bedeutet nicht, dass Studierende wegen eines allfälligen Ablaufs der Zahlungsdauer aus dem Studium ausgeschlossen werden können. Die Studierenden haben im Gegenteil das Recht, ihr Studium im Rahmen der massgebenden Studienordnungen unabhängig von den Ausgleichszahlungen unter den Kantonen zu beenden.

Absatz 3 gibt der Konferenz der Vereinbarungskantone die Kompetenz, die maximale Studiendauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c festzulegen. Es handelt sich dabei um andere Studienangebote als die klassischen Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudien. Ein Anwendungsfall von Artikel 4 Absatz 4 litera c sind beispielsweise die Ausbildungen zu Lehrdiplomen für die Sekundarstufe II. Für die entsprechenden Beschlüsse legt Artikel 16 die erforderlichen Quoren fest.

Art. 12 Zahlungspflichtiger Kanton

¹Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB) hatte.

²Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Absatz 1 setzt zunächst beim Wohnsitz zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hochschul-Zulassungsausweises ein. Dies entspricht der Regelung der IUV 1997. Diese Bestimmung ist dem Herkunftsgedanken verpflichtet, indem der Wohnsitzkanton zur Zeit der Erlangung des Zulassungsausweises als zahlungspflichtig für ein Erststudium definiert wird.

Andererseits sollen die Herkunftskantone im Falle eines Zweitstudiums von einer andauernden Bindung entlastet werden. Gemäss *Absatz 2* ist für Studierende, die ein Zweitstudium aufnehmen, daher derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die Studentin oder der Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) den zivilrechtlichen Wohnsitz innehat. Als Studienbeginn gilt der Beginn des jeweiligen Semesters gemäss akademischem Kalender der Schweizer Universitäten. Für die von einer Regelung gemäss *Absatz 2* betroffenen Studierenden müssen Wohnsitzdaten zur Verfügung gestellt werden, die von den Universitäten bei den betroffenen Studierenden erhoben und ans BFS geliefert werden.

Die in *Artikel 12* enthaltenen Regelungen entsprechen inhaltlich Artikel 7 der IUV 1997. Von einer weitergehenden Neuformulierung, wie in der Vernehmlassungsvariante vorgesehen, wurde verzichtet, da bei einer solchen Formulierung auch ein Grossteil der Bildungsausländer- und Bildungsausländerinnen unter die IUV gefallen wäre.

Art. 13 Studiengebühren

Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

Artikel 13 entspricht Artikel 15 IUV 1997. Die Bestimmung dient nicht der Regelung der Studiengebühren durch die Hochschulträgerkantone beziehungsweise die Hochschulen, sondern soll lediglich verhindern, dass die Hochschulstandortkantone mit überdurchschnittlich hohen individuellen Studiengebühren eine Kostendeckung erreichen, die der Zielsetzung und den Bemessungskriterien dieser Vereinbarung widersprechen.

Art. 14 Gleichbehandlung bei der Zulassung

Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des

Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Wie alle von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen ermöglicht auch die IUV den gleichberechtigten Zugang zu Hochschulstudienangeboten gemäss Artikel 4 innerhalb der Vereinbarungskantone. *Artikel 14* formuliert das für die Studierenden geltende Grundprinzip der Freizügigkeit: Der Hochschulträgerkanton bietet die beitragsberechtigten Studienangebote Studierenden aus anderen Vereinbarungskantonen zu denselben Bedingungen an wie den eigenen Kantonsangehörigen.

Art. 15 Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

¹Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

²Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

³Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

Artikel 15 definiert, dass Studierende sowie Studienanwärterinnen und -anwärter aus Nichtvereinbarungskantonen sowohl hinsichtlich der Zulassung zu einem Studienangebot wie auch bezüglich der Ausbildungsgebühren keinen Anspruch auf Gleichbehandlung haben. Zum einen können sie nur dann zu einem Studienangebot zugelassen werden, wenn die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben (*Absatz 2*), zum anderen müssen sie zusätzlich zu den Studiengebühren einen Ausbildungsbeitrag bezahlen, der mindestens der Höhe der interkantonalen Beiträge gemäss Artikel 10 entspricht (*Absatz 3*). Damit wird verhindert, dass Nichtvereinbarungskantone von den aus der IUV fliessenden Rechten profitieren, ohne in die entsprechenden Pflichten eingebunden zu sein. Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen sind bezüglich der Reduktion ihrer individuellen Belastung an den Herkunftskanton zu verweisen.

Art. 16 Die Konferenz der Vereinbarungskantone

¹Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

²Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),

- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudierendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),
- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),
- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17), und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

³Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Unter der Annahme, dass alle 26 Kantone der Vereinbarung beitreten, läge eine zwei Drittel-Mehrheit gemäss Absatz 3 vor, wenn mindestens 18 Vereinbarungskantone und unter diesen mindestens fünf der zehn Universitätskantone einem Beschlussentwurf zustimmen. Massgeblich für die Definition als Universitätskanton ist Artikel 6 Absatz 3 des Hochschulkonkordats, welches sich auf das Interkantonale Konkordat über die universitäre Koordination vom 9. Dezember 1999 stützt. Das Fürstentum Liechtenstein zählt demnach zu den Nichtuniversitätskantonen.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone amtet als behördliches Steuerungsorgan der Vereinbarung. Ihr obliegen bei der Umsetzung der in der Vereinbarung festgelegten Grundsätze die in Artikel 16 Absatz 2 (im Sinne einer Zusammenfassung) definierten Aufgaben.

Art. 17 Kommission IUV

¹Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

²Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

³Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l, sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

Die Kommission IUV ist das oberste operative Vollzugsorgan der IUV. Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Kommission und deren Aufgaben.

Art. 18 Geschäftsstelle

¹Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK ist Geschäftsstelle der Vereinbarung.

²Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

Wie bei allen von der EDK abgeschlossenen Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen obliegt die Geschäftsführung der IUV dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 19 Vollzugskosten

Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt.

Entsprechend der heute vorherrschenden Finanz- bzw. Zinslage kann zumindest für absehbare Zeit nicht mit einer Deckung der Vollzugskosten über den Zinsertrag gerechnet werden. Aus diesem Grund legt der Artikel fest, dass die Kosten des Vollzugs der Vereinbarung durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden, d.h. dem Total der unter die IUV fallenden Studierenden, zu tragen sind.

Art. 20 Streitbeilegung

¹Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

²Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Da es sich bei der IUV um eine Vereinbarung mit Lastenausgleich handelt, ist die Anwendung der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) bezüglich der Streitbeilegung zwingend. Deren Regelungen gelten für alle Streitigkeiten aus der Vereinbarung.

Art. 21 Beitritt

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt.

²Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

Das Ratifikationsverfahren wird in jedem Kanton nach kantonalem Recht durchgeführt. Die jeweilige Kantonsregierung erklärt gegenüber dem Vorstand der EDK den Beitritt (*Absatz 1*).

Absatz 2 regelt eine logische Folge eines Beitritts zur vorliegenden Vereinbarung: diejenigen Kantone, die der neuen Vereinbarung beitreten, müssen – da beide Vereinbarungen denselben Regelungsgegenstand haben – gleichzeitig den Austritt aus der IUV 1997 erklären. Die Kantone können beide Geschäfte mit einer Parlamentsvorlage verbinden.

Art. 22 Inkrafttreten

¹Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

²Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Wie bei allen interkantonalen Vereinbarungen der EDK erfolgt das formelle Inkrafttreten der neuen IUV mit Beschluss des Vorstands. Für das Inkrafttreten der IUV wird ein Beitrittsquorum von 18 Kantonen vorgeschlagen. Dieses Quorum liegt darin begründet, dass die IUV als Finanzierungsvereinbarung nur dann zufriedenstellend funktioniert, wenn möglichst viele Kantone beigetreten sind. Darüber hinaus hat dieses Quorum auch den im folgenden Abschnitt beschriebenen Einfluss auf die Gültigkeit der IUV 1997.

Es ist rechtlich nicht möglich, die IUV 1997 mit einer Bestimmung der neuen IUV aufzulösen. Aus folgenden Gründen ist das auch nicht notwendig: gemäss Artikel 25 (Mindestzahl der Vereinbarungskantone) IUV 1997 ist diese nur rechtsgültig, wenn und solange mindestens je die Hälfte der Universitäts- und der Nichtuniversitätskantone ihren Beitritt erklärt haben. Wenn die IUV mit einem Beitrittsquorum von 18 Kantonen in Kraft tritt, hat die IUV 1997 nach Massgabe von deren Artikel 25 ihre Rechtsgültigkeit verloren.

Gemäss Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung sind Verträge zwischen den Kantonen dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Art. 23 Kündigung

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden.

Ein Kanton, welcher der Vereinbarung beitrifft, hat auch das Recht, den Austritt aus der Vereinbarung zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre. Für die verbleibenden Vereinbarungskantone bleibt die Vereinbarung in Kraft.

Art. 24 Weiterbestehen der Verpflichtungen

Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen.

Artikel 24 stellt sicher, dass die sich bereits in Ausbildung befindenden Studierenden auch dann noch von den Abgeltungsbeiträgen des beitragspflichtigen Hochschulträgerkantons profitieren, wenn dieser aus der

IUV austritt. Auf diese Studierenden ist damit auch nach dem Austritt des Kantons Artikel 15 Absatz 3 (zusätzliche Ausbildungsbeiträge) nicht anwendbar.

Art. 25 Fürstentum Liechtenstein

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Wie bei der IUV 1997 und den übrigen Finanzierungsvereinbarungen wie FHV oder HFSV gibt *Artikel 25* dem Fürstentum Liechtenstein die Möglichkeit, der neuen Vereinbarung beizutreten. Bei einem Beitritt hat das Fürstentum Liechtenstein dieselben Rechte und Pflichten wie ein Vereinbarungskanton.

Art. 26 Übergangsrecht

¹Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

²Die Leistungsabgeltungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

³Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Artikel 26 Absatz 1 entspricht Artikel 75 HFKG, wonach sich die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bis spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG (1. Januar 2015) institutionell akkreditieren lassen müssen. Bis längstens Ende 2023 gelten nach bisherigem Recht als beitragsberechtig anerkannte Hochschulen und Institutionen des Hochschulbereichs als beitragsberechtigt im Sinne des HFKG. Dieselbe Regelung gilt gemäss *Absatz 1* auch für Studienangebote, die basierend auf der IUV 1997 als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

Absatz 2 gewährleistet, dass Kantone, die der neuen Vereinbarung nicht oder noch nicht beigetreten sind, für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung Abgeltungsbeiträge gestützt auf die IUV 1997 erhalten. Nach Ablauf dieser Frist entfaltet Artikel 15 IUV für Nichtbeitrittskantone seine Wirkung. Es wird zusätzlich auf den Kommentar zu Artikel 22 verwiesen.

Absatz 3 legt den Beitrag für die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab drittem Studienjahr (Kostengruppe III) bis zum Vorliegen von validierten Kosten für diese Fachbereiche auf das Doppelte der Kostengruppe II fest. Sobald validierte Kosten für diese Fachbereiche vorliegen, werden die Beiträge für diese Fachbereiche unter Anwendung der Artikel 9 und 10 festgesetzt. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet per zwei Drittel-Mehrheit, dass die notwendigen Kostendaten vorliegen und ab

welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf dieser Kostenbasis zu berechnen sind.

Art. 27 Berechnung der Beiträge im Übergang von der IUV 1997 auf die IUV 2019

¹Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

²Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

Um die finanziellen Auswirkungen zu glätten, die sich aus dem Übergang von der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV 1997) vom 20. Februar 1997 zur vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (IUV 2019) ergeben, sieht *Artikel 27* eine Sonderbestimmung vor, welche die Beitragshöhe der IUV für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten der neuen IUV regelt.

Beilage 3

Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019

vom 30. Juni 2020

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹¹

als Beschluss:

Ziff. 1

¹ Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019 bei.

Ziff. 2

¹ Der Kanton St.Gallen erklärt rückwirkend auf den 31. Dezember 2019 den Austritt aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997¹². Der Austritt erlangt Wirkung mit dem Inkrafttreten der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) vom 27. Juni 2019.

Ziff. 3

¹ Dieser Erlass bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.¹³

Ziff. 4

¹ Dieser Erlass wird ab Vollzugsbeginn des entsprechenden Genehmigungsbeschlusses des Kantonsrates angewendet.

¹¹ sGS 111.1; abgekürzt KV.

¹² sGS 217.81.

¹³ Art. 65 Bst. c KV.

Im Namen der Regierung

Bruno Damann
Präsident

Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019

Entwurf der Regierung vom 30. Juni 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 30. Juni 2020¹⁴ Kenntnis genommen und erlässt

in Ausführung von Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001¹⁵

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

¹ Der Regierungsbeschluss vom 30. Juni 2020 über den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung aus dem Jahr 2019 wird genehmigt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.

2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.¹⁶

¹⁴ ABI 2020-●●.

¹⁵ sGS 111.1; abgekürzt KV.

¹⁶ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV.